

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 29. April 2015 Nr. 05 Jahrgang 12 Auflage: 7.500 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbKVerf des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 09.03.2015	Seite 1
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 10.03.2015	Seite 3
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 11.03.2015	Seite 3
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 18.05.2015, 19.00 Uhr	Seite 5
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 19.05.2015, 19.00 Uhr	Seite 5
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 20.05.2015, 19.00 Uhr	Seite 5
geänderte Öffnungszeiten im Bürgerbüro Caputh	Seite 5
Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Rathauses am 15.05.2015	Seite 5
Protokoll der 10. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwielowsee	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren „Bochow“	Seite 7
Badestellen 2015 – Beteiligung der Öffentlichkeit durch Anregung und Vorschläge	Seite 11
Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in FB Finanzen	Seite 11
Mitteilungen aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit	
Information zum Eichenprozessionsspinner	Seite 11
Feuer im Freien	Seite 12
Gegenseitige Rücksichtnahme und Lärmschutz	Seite 12

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 09.03.2015

1. Vorstellung überarbeitete Planungen Fercher Waldstraße (Varianten 2 und 5) mündl.

Herr Fiedler, vom Planungsbüro, trägt die Präsentation vor und gibt Hinweise und beantwortet Fragen.
Der OBR Ferch spricht sich für die Durchführung der Anliegerversammlung Ende April 2015 aus. Bis dahin möchte die Verwaltung auch die Beitragsauswirkungen für die Bürger mit berechnen bzw. vorstellen.

2. Informationsvorlage Straßenbeleuchtung Ferch

Herr Meier berichtet zur Informationsvorlage und gibt Hinweise und Anregungen. Im Haushalt 2015 sind keine finanziellen Mittel für die u.g. Maßnahmen eingeplant bzw. berücksichtigt. Der OBR Ferch diskutiert die möglichen Straßenbeleuchtungsmaßnahmen und gibt folgende Hinweise:

Im Ortsteil Ferch sind folgende Anträge zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung gestellt worden.

1. Der Campingplatzbetreiber Herr Manfred Rejall beantragte das Aufstellen von zwei Straßenlampen zwischen dem Ortsausgang und der Einfahrt zum Campingplatz. Im Rahmen des Straßenausbaus zwischen Ferch und Caputh könnten die Lampen gestellt werden. (Baukosten zu Lasten der Gemeinde ca. 4.000 Euro)

Der OBR Ferch bittet die Verwaltung zu prüfen, inwieweit ein Stromkabel, von der bestehenden Beleuchtung am Ende Badestrand in Richtung Campingplatz, im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße, mit verlegt werden kann. Über die weitere Ausführung bzw. das mögliche Ausbauprogramm, muss dann zum späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Abstimmungsergebnis:

4 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltungen

2. Auf Grund des schlechten baulichen Zustandes der drei Lampen im Wietkiekenweg (von der Kreuzung Lienewitzweg/ Burgstraße in Richtung Wietkiekenberg) wird empfohlen diese auszutauschen und mit LED Leuchten auszurüsten. (Baukosten ca. 3.000 Euro)

Der OBR Ferch spricht sich für den Erhalt der Straßenleuchten aus und sieht derzeit keinen Handlungsbedarf (kein HH Ansatz 2015).

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

3. Austausch der noch vorhandenen alten Aufsatzleuchten ggf. auch Austausch der Masten in Kammerode sowie die Errichtung drei neuer zusätzlicher Lampenstandorte in Richtung Kammerode 7 (Gesamtkosten ca. 18.000 Euro). Der Ortsbeirat wird gebeten, eine Empfehlung abzugeben, zu der jeweiligen Maßnahme.

Bemerkung:

Herr Ellguth erklärt sich gemäß § 22 BbgKVerf für befangen und nimmt nicht an der Diskussion und Abstimmung teil.

Frau Lietz berichtet zum möglichen Ausbau. Die Maßnahme ist mit 18.000 € im Haushalt 2016 berücksichtigt. Ein Ausbauprogramm liegt derzeit nicht vor. Herr Ellguth hatte hierzu schon Kontakt mit Frau Hoppe, zwecks Ausführungsvorschlag. Frau Lietz sieht derzeit keine Notwendigkeit, dass der OBR Ferch darüber heute entscheidet.

Herr Meier möchte, dass ggf. eine bestehende Straßenleuchte vor der Zuwegung für die Hausnummern 2, 4 und 5, zurückgebaut wird. Es sollen drei neue Straßenleuchten in Richtung der Hausnummern 9, 7 und 6 neu errichtet werden (siehe Lageplan).

Der OBR Ferch folgt den Ausführungen von Frau Lietz und sieht derzeit keine Notwendigkeit zu einer Empfehlung. Der OBR Ferch möchte sich erst mit dieser Baumaßnahme befassen, wenn es klar ist, ob und wie die Nebenstraßen in Kammerode mit Straßenbeleuchtung ertüchtigt bzw. neu erweitert werden können (Ausbauprogramm bzw. Umrüstung LED).

Abstimmungsergebnis:

4 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

3. Informationsvorlage Hoher Weg / Hermann-Tischler - Weg

Die Informationsvorlage wird zu Kenntnis genommen.

4. Informationsvorlage Aufschlüsselung der Mannstunden Bauhof in verschiedene Arbeitsarbeiten

OBR Ferch ist mit dieser Stellungnahme einverstanden.

5. Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit für den Ortsbeirat Ferch am 09.03.2015

Der OBR Ferch nimmt die Information zur Kenntnis.

Zum „B- Plan Beelitzer Straße“ gibt der OBR Ferch folgende Hinweise:

Der OBR Ferch geht davon aus, dass die Bauverwaltung die Gesamtfläche (1,8 ha) beantragt hat. Somit musste die Stellungnahme negativ sein.

Der OBR Ferch bittet die Verwaltung, dass nur eine Teilfläche ca. 1,1 ha, von Ralles Imbiss bis auf die Höhe von der Zufahrtsstraße HNr. 67, neu beantragt werden soll (siehe Plan).

Der Bereich liegt gegenüber des neuen Innenbereiches der HNr. 60 bis 67 B. Der OBR Ferch verspricht sich somit eine höhere Erfolgsaussicht. Ferner wird der Wildkorridor der beiden Waldgebiete



te nicht zerschnitten bzw. bleibt weiterhin bestehen (hier eine Forderung aus der Abwägung FNP).

Ferner möge die Verwaltung die Ausgliederung aus dem LSG neu vorbereiten. Hierzu soll ein fachlich erfahrener Grünplaner die bestehenden Vorbehalte der Behörden ausräumen bzw. wiederlegen. Die Ausgliederung soll dann mit weiteren Anpassungen des FNP in der Gemeinde erfolgen, spätestens jedoch 2016. Diese Vorgehensweise wird auch von Frau Lietz in Absprache mit Frau Hoppe so bestätigt bzw. so vorgeschlagen.

Der OBR Ferch hält auch weiterhin daran fest, dass dieser Bereich einer Wohnbebauung und gemeindlichen Verwertung zugeführt werden soll.

Sollten bei den zuständigen Behörden auch dann noch Bedenken und Vorbehalte vorliegen, dann sollte es nochmals eine Vorortbegehung geben (OBR, Verwaltung und Behörden).

Ggf. müsste Kontakt mit der zuständigen Ministerin aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

6. Der Ortsvorsteher informiert zu folgenden Themen:

- Herr Büchner berichtet aus der Gemeindevertretersitzung und weiteren Themen wie folgt:
- Verabschiedung des Haushaltes 2015
- Info zur Erstaufnahmeeinrichtung Ferch
- Sachstand wasserrechtliche Genehmigung TWS Zone „Ferch-Mittelbusch“
- Absenkung Schachtdeckel Mühlengrund
- Abgrabungen L 90 nach Kammerode
- Bauvoranfrage Kammerode
- Gespräch mit den Waldbesitzern
- Straßenausbau Ferch – Caputh
- Probleme ÖPNV
- Verteilung Havelboten

gez. R. Büchner
Ortsvorsteher

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 10.03.2015

1. Beschlussfassung zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Wasser 56“ OT Geltow

Herr Rohde vom Planungsbüro erläutert die Planänderungen. Das Kleingewässer sei als Grünfläche festgesetzt worden. 300 m³ Schlamm sollen aus dem Gewässer entnommen werden. Die untere Naturschutzbehörde erkenne dies als Teil der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen an. Wegen möglicher Schallschutzkonflikte zum Sportplatz sei die Baugrenze zurückgenommen worden (Baugrundstück 1). Bei zweistöckiger Bebauung dürfen Wohnräume im ersten Obergeschoß nicht zum Sportplatz hin angeordnet werden. Für das Grundstück „Am Wasser 56a“ bestehe ein Wegerecht, als weiterer Belang sei sichergestellt, dass dieses Grundstück erreichbar ist. Herr Arnold lässt sich als Betroffener die Zuwegung erläutern und erklärt, dass er wegen der Zuwegung kurz vor dem Abschluss einer grundbuchlichen Sicherung stehe. Er überreicht eine entsprechende Lagezeichnung als Anlage zum Protokoll. Frau Murin erläutert, dass der Notartermin in der kommenden Woche stattfindet und somit ist das Wegerecht weit vor dem Satzungsbeschluss gesichert.

Abstimmungsergebnis:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

2. Der Ortsvorsteher informiert zu folgenden Themen:

Der Ortsvorsteher berichtet über folgende Ereignisse:

- zum Haushaltsplan gab es eine intensive Diskussion, zwei Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses, eine gemeinsame GV-Sitzung mit Ortsbeiräten
- Ausbau „Straße Am Pappeltor“: Auf Initiative von Herrn Fannrich hat ein konstruktives Gespräch mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr stattgefunden. Im Ergebnis soll für den Ausbau der Straße eine für beide Seiten konstruktive Lösung herbeigeführt werden.
- Meusebach-Grundschule: Es sind zurzeit keine Investitionen vorgesehen, weil die Schule in zwei Jahren grundsätzlich umgebaut werden soll. Aus Sicht von Herrn Dr. Ofcsarik sind Ausnahmen möglich, wenn Investitionen durch den Umbau nicht

betroffen sind (Schallschutzdecken), Voraussetzung hierfür ist eine gesonderte Beschlussfassung der Gemeindevertretung. Das Architekturbüro ist beauftragt, weitere Abstimmungen folgen. Wenn erste Varianten vorliegen, wird die Arbeitsgruppe erneut einbezogen.

- Der Havelbote ist zum ersten Mal in der neuen Erscheinungsform verteilt worden, es sind einige Probleme bei der Verteilung festgestellt worden. Bericht über den Aufruf zum Frühjahrputz.

Herr Dr. Ofcsarik trägt Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit vor:

- Wietkiekenturm Ferch
- Straßenbeleuchtung Amselweg
- Ausbau Straße Am Pappeltor
- Antwortschreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Weg zum Franzensberg
- Ausbau Straße Auf dem Franzensberg/Finkenweg
- Meusebach-Grundschule Geltow
- Jury-Begehung in der Meusebach-Grundschule
- B-Plan „Am Gaisberg“
- Baumkataster
- Umstellung der Software im Einwohnermeldeamt
- Eichenprozessionsspinner
- Frühjahrsputz am 28. März 2015
- Verkehrliche Maßnahmen / Fußgängerüberweg
- Begutachtung im Rahmen Kritische Infrastruktur
- Schulwegsicherung
- Abfälle

3. Der Ortsbeirat diskutiert/informiert zu folgenden Themen:

- Brandschutzschau auf dem Betriebsgelände der Fa. Richter und die Mängelbeseitigung
- Hinweise zu gelösten Platten vor einer Bank am Petzinsee
- Wasserauslauf am Petzinsee

gez. Dr. H. Ofcsarik
Ortsvorsteher

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 11.03.2015

1. Beschlussfassung zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Textbebauungsplanes „Schmerberger Weg / Spitzbubenweg“ im OT Caputh

Es besteht kein Diskussionsbedarf.
Herr Dallorso hat den Raum verlassen.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Herr Dallorso hat an der Diskussion sowie der Abstimmung zum TOP 6.2 nicht teilgenommen.

2. Beschlussfassung zum Änderungs- und Billigungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Schwielowseestraße Süd“ OT Caputh

Bemerkung:

Herr Dallorso ist wieder im Raum.

Herr von Simson erklärt sich gem. § 22 BbgKVerf für befangen, verlässt den Sitzungstisch und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Herr Rhode vom Planungsbüro erläutert die Veränderungen des Geltungsbereichs, der Festsetzungen sowie die Auswirkungen eines Schallschutzgutachtens.

Herr Lietz erklärt seine grundsätzliche Ablehnung zu diesem B-Plan und weist auf die Gefahrensituation hin, die durch die Erschließungsstraße unmittelbar hinter der Kurve entsteht.

Herr Lietz stellte außerdem den Antrag, den im letzten Beschluss beinhalteten Passus zur Kostentragung wieder in den Beschluss aufzunehmen mit folgendem Wortlaut:

„Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt unter der Bedingung, dass die gesamten Kosten des B-Planverfahrens und der Erschließung durch die Investoren/ Grundstückseigentümer getragen werden.“

Abstimmungsergebnis zum Antrag:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Herr Dallorso äußert Zweifel daran, dass die Erschließungsstraßen insbesondere für Entsorgungsfahrzeuge den Normvorschriften entsprechen. Des Weiteren wird gefragt, ob die Erschließung direkt an der Grenze zum Nachbargrundstück zu Problemen führen könnte.

Abstimmungsergebnis:

4 Jastimmen 1 Neinstimme 2 Enthaltungen

Bemerkung:

Herr von Simson hat gem. § 22 BbgKVerf nicht an der Beratung und Abstimmung zum TOP 6.3 teilgenommen.

3. Beschlussvorlage zum Billigungsbeschluss Entwurf Bebauungsplan „Schwielowseestraße 70/72, 86/88“ OT Caputh (1. Änderung des Bebauungsplans „Schwielowseestraße“)

Bemerkung:

Herr von Simson erklärt sich gem. § 22 BbgKVerf für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Herr Rhode vom Planungsbüro erläutert die Änderungen, die durch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich geworden sind.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Herr von Simson hat gem. § 22 BbgKVerf nicht an der Beratung und Abstimmung zum TOP 6.4 teilgenommen.

4. Informationsvorlage für Bauungsvorschläge zu Teilbereichen an der Michendorfer Chaussee und Am Steineberg im Ortsteil Caputh

Für den Teilbereich hinter dem Parkplatz an der Michendorfer Chaussee liegen zwei Varianten für eine zukünftige Bebauung vor (altersgerechtes Wohnen). Es handelt sich gemäß Klarstellungs- und Ergänzungssatzung um eine Ergänzungsfläche mit einer GRZ von 0,2.

Die GRZ erhöht sich bei beiden Planungsvarianten auf ca. 0,34.

Der Investor bittet vor Ankauf der gemeindeeigenen Flächen um die Position des Ortsbeirates und des IEA.

Herr Scheidereiter lässt den Ortsbeirat darüber abstimmen, ob Herr Schielicke Rederecht erhalten soll. Dem wird einstimmig zugestimmt.

Der Ortsbeirat Caputh hat nach ausführlicher Diskussion folgende Empfehlungen zur Informationsvorlage abgegeben:

Der OB empfiehlt dem IEA zu prüfen, ob an dieser Stelle mit einer GRZ von 0,3 gebaut werden sollte. Die maximale Gebäudelänge sollte sich an der Länge des Haupthauses des Seniorenzentrums als Referenzobjekt anpassen. Zu den vorgelegten Varianten 1 oder 2 wurde abschließend kein Votum abgegeben. Die Tendenz geht aber zu Variante 2 aufgrund der 2- Geschossigkeit und der etwas auf-

gelockerten Bebauung.

Für den Teilbereich im B-Planbereich „Am Steineberg“ liegt eine Bebauungskonzeption vor, die vom gültigen Bebauungsplan abweicht.

Eine Bebauungsplanänderung wäre hier erforderlich.

Es erfolgt eine umfassende Diskussion und Erläuterungen durch Herrn Schielicke.

Der OB sieht sich aufgrund des Beschlusses zur B-Plan Prioritätenliste, in der die Änderung des B-Planes auf Priorität 7 steht, der bisherigen Informationen zur Bebauung nach gültigem B-Plan, der Massivität der neu geplanten Bebauung und der ständig wechselnden Vorschläge nicht in der Lage, eine Empfehlung abzugeben.

Es wurde zugesichert, dem IEA am 17.03.2015 einen geänderten reduzierten Bauvorschlag vorzulegen und diesen ggf. erneut in der nächsten OB-Sitzung im Mai zu beraten.

5. Der Ortsvorsteher berichtet über folgende Punkte:

Haushaltsbeschluss mit Nutzwertanalyse; Zurückstellung der Baumaßnahme Fasanenweg; partielle Instandsetzung der Gehwege in der Friedrich-Ebert-Str.; Hinweis auf den 100. Geburtstag von Peter Altmann und 25 Jahre Caputher Musiken

6. Der Ortsbeirat informiert/diskutiert zu nachfolgenden Themen:

Die Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

- Wietkiekenturm Ferch
- Krähenberg
- Caputher Graben
- Grundhafter Ausbau der Straßen „Krughof“ und „Havelstraße“ sowie Erneuerung des Regenwasserkanals in der „Weberstraße“
- RWB Einzugsgebiet Schmerberger Weg (alt „Fasanenweg“)
- Wendestelle/Stellflächen am Stichweg Schwielowseestraße zum Gemünde (Bahnbrücke)
- Bootseinlass Ziegelscheune
- Baumkataster
- Ergebnisse zu den Anregungen aus der Arbeitsgemeinschaft Verkehr
- Antwortschreiben Oberbürgermeister Jakobs an Bürgermeisterin Hoppe, hinsichtlich Straßenausbau Caputh-Potsdam
- Ausbau der Kreisstraße K 6909 von Ortsausgang Ferch bis Flottstelle-Caputh
- Eichenprozessionsspinner
- Gemeinsame Begehung mit dem Ortsvorsteher Herrn Scheidereiter, dem Vorsitzenden des IEA, Herrn Hüller und der Verwaltung im Bereich der Straße der Einheit, im OT Caputh
- Verkehrliche Maßnahmen / Fußgängerüberweg
- Begutachtung im Rahmen Kritische Infrastruktur
- Schulwegsicherung
- Abfälle
- Frühjahrspatz am 28. März 2015

gez. J. Scheidereiter
Ortsvorsteher Caputh

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Montag, den 18.05.2015, 19:00 Uhr,

**in den Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Geltow,
Hauffstr. 34a, 14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. Dr. Heinz Ofcsarik
Ortsvorsteher

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Dienstag, den 19.05.2015, 19:00 Uhr,

**in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. R. Büchner
Ortsvorsteher

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Mittwoch, den 20.05.2015, 19:00 Uhr,

**in das Hotel „Müllerhof“ (Kaminzimmer), OT Caputh,
Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. J. Scheidereiter
Ortsvorsteher

geänderte Öffnungszeiten im Bürgerbüro Caputh

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der Straßenbaumaßnahmen zwischen Caputh und Ferch bieten wir **ab sofort** zusätzliche Öffnungszeiten im Bürgerbüro Caputh, Straße der Einheit 3, für Sie an:

**jeweils montags in der Zeit von
9.00 – 12.00 sowie 13.00 – 18.00 Uhr**

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Rathauses am 15.05.2015

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie darüber informieren, **dass am Freitag, den 15.05.2015** die Mitarbeiter des Rathauses nicht erreichbar sind. Das Rathaus bleibt geschlossen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Protokoll

**zur 10. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft
Schwielowsee vom 19.04.2015
in Schwielowsee, OT Ferch, Gemeindesaal 18.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Finanzbericht und Bericht des Kassenprüfers
5. Beschluss zur Ausschüttung des Reinertrages
6. Beschluss des Haushaltsplanes 2015/2016
7. Beschluss Änderung Pachtvertrag Geltow/Wildpark-West
8. Berichte der Pächtergemeinschaften
9. Verschiedenes

Die Einladung zur 10. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwielowsee war fristgerecht im Amtsblatt 3 vom 25.02.2015 veröffentlicht.

Anwesend sind 10 Mitglieder; dokumentiert in der Anwesenheitsliste des Jagdvorstandes.

1. Begrüßung

Die anwesenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden durch Herrn Gluba begrüßt. Es wurde festgestellt, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

2. Feststellung Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde vorgestellt, Ergänzungen wurden nicht gemacht. Sie wurde einstimmig bestätigt.

3. Bericht des Vorstandes

Herr Gluba bedankte sich im Namen des Vorstandes für die erfolgreiche Zusammenarbeit des zurückliegenden Jahres.

Seit dem 01.01.2015 ist die Jagdgenossenschaft Mitglied in der Landes-Arbeitsgemeinschaft für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (LagJE).

Über diese Mitgliedschaft ist es möglich, mittels zur Verfügung gestellter Software, die Verwaltung im Vorstand der Jagdgenossenschaft zu optimieren.

Wegen im vergangenen Jagdjahr aufgetretener Wildschäden durch Schwarzwild in der Gemarkung Geltow, wird zur intensiveren Bejagung die Anzahl der Jäger in der Pächtergemeinschaft erhöht. Mitglieder der Pächtergemeinschaft im Gemeinschaftsjagdbezirk Geltow sind die Herren Schulz, Karsten, Hanke, Horst, Gericke, Werner und Gnad, Holger. Die Änderung des Pachtvertrages wird Gegenstand eines Beschlusses in der Versammlung.

4. Finanzbericht

Der Finanzbericht ist in diesem Jahr vollständig, da das Jagdjahr beendet ist. Die Jagdpachten sind pünktlich eingegangen. Die Kasse wurde am 09.04.2015 von Frau Jeschke geprüft; Beanstandungen gab es keine.

Die Kassenverwaltung wurde für das Finanzjahr 2014/15 einstimmig entlastet.

Herr Gluba schließt seinen Bericht ab.

5. Beschluss Ausschüttung des Reinertrages

Der Reinertrag für die Gemarkung Geltow beträgt 1,02 € pro ha, für die Gemarkung Ferch/Caputh beträgt der Reinertrag 2,55 € je ha. Für die Wasserflächen liegt der Ertrag bei 2 € je ha für Ferch und Caputh und 0,13 € für Geltow und die Fläche des Caputher Sees.

Die Reinerträge werden **einstimmig** beschlossen.

Wichtiger Hinweis an die Waldbesitzer: der Anspruch auf den Reinertrag kann für die zurückliegenden 3 Jahre beantragt werden. Ansprüche aus den Jahren davor verfallen.

6. Beschluss Haushaltsplan 2015/16

Herr Gluba stellt die Finanzplanung für das Jagdjahr 2014/15 vor. Insbesondere die notwendigen Erhöhungen bei den Ausgaben (LAG JE, Beiträge, Weiterbildungskosten, Katasterkosten) wurden erläutert. Die Planung wurde eingesehen und durch Beschluss **einstimmig** bestätigt.

7. Beschluss Änderung Pachtvertrag Geltow/Wildpark-West

Die Mitgliederversammlung beschließt, neue Jagdpächter in den bestehenden Pachtvertrag Geltow/Wildpark-West aufzunehmen.

Der Beschluss wurde **einstimmig** gefasst.

8. Berichte der Pächtergemeinschaften

Herr Karsten Schulz berichtet aus der Pächtergemeinschaft Geltow, dass das Jagdjahr erfolgreich beendet wurde. Durch die ansässigen Landwirte wurden mehrere Wildschäden gemeldet. Diese wurden im Einvernehmen reguliert. Weiterhin wurden die jagdlichen Einrichtungen massiv saniert und teilweise komplett neu errichtet.

Zur Jagdstrecke des abgelaufenen Jahres und zur Planung des Jagdjahres berichtet Herr Schulz folgendes:

Jagdjahr 2014/15

Rehwild:

Der Plan 4 Stück Rehwild zu strecken, wurde mit 4 Stück erfüllt.

Schwarzwild:

Von den 20 geplanten Wildschweinen konnten 26 erlegt werden.

Es wurden drei Enten erlegt.

Raubwild:

Es wurden 2 Füchse, 16 Waschbären und ein Dachs erlegt.

Der Plan zur Erlegung von 4 Stück Rehwild, 20 Stück Schwarzwild im Jagdjahr 2015/16 wurde von der Unteren Jagdbehörde bestätigt.

Herr Torsten Linke berichtet aus der Pächtergemeinschaft Ferch/Caputh.

Bericht zur Jagdstrecke Jagdjahr 2014/2015:

Damwild:

Der Plan 20 Stück Damwild zu erlegen wurde mit 18 fast erfüllt.

Rehwild:

Es wurden 10 Stück Rehwild geplant und 6 Stück wurden erlegt. Leider gibt es hier zwei Stück, bei denen der Straßenverkehr dazu beitrug.

Schwarzwild:

Von den geplanten 30 Stück Schwarzwild wurden 30 Stück gestreckt.

Weiterhin wurden 10 Füchse und ein Dachs erlegt.

Geplant wurde für das Jagdjahr 2015/16 20 Stück Damwild, 10 Stück Rehwild und 30 Stück Schwarzwild zu erlegen.

Herr Gluba dankt für die Ausführungen.

9. Verschiedenes

Die Pächtergemeinschaften berichten von mutwillig beschädigten jagdlichen Einrichtungen. Dies kann leider zu Unfällen führen, was nicht zu tolerieren ist. Die Beschädigungen werden zur Anzeige gebracht.

Herr Gluba schließt die Sitzung um 19:45 Uhr.

gez.: K. Gluba
Jagdvorstand

gez.: K. Gericke
Schriftführer



– **Öffentliche Bekanntmachung** –

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet als Obere Flurbereinigungsbehörde gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren „Bochow“

(Verfahrensnummer **1-001-I**)

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages an.

1. Regelungen

- (1) Mit dem **01.06.2015** tritt der **neue Rechtszustand**, wie im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehen, an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG).
- (2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 FlurbG).
- (3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits für den Bodenordnungsplan durch die Vorläufige Besitzzeiweisung vom 24.07.2008 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Mit der Vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der Vorläufigen Besitzzeiweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.
- (4) Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Grundstücke mit dem 01.06.2015 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

- (5) Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan einschließlich seines 1. Nachtrages unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.06.2015) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 63 Abs. 2 FlurbG).
- (6) Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben auch nach der Vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter fort. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ferner dürfen Bauwerke und andere Anlagen nur mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- (7) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 FlurbG).
Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 71 FlurbG).
Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Obere Flurbereinigungsbehörde.
- (8) Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag festgesetzten Ausgleichs und Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf). Die Beträge sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Konto der Teilnehmergeinschaft einzuzahlen und die hierfür genannten Fristen sind zu beachten.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO³ angeordnet.

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890)

3. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seinen 1. Nachtrag gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 63 Abs. 1, 60 Abs. 2 FlurbG und in Verbindung mit § 12 BbgLEG⁴ an die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) abgegeben wurden und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Damit wird der vorläufige Charakter des bislang erfolgten Besitzübergangs aufgehoben und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke vollumfänglich verfügen können. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Bebauung, Belastung, Veräußerung oder Erbaueinandersetzung der Grundstücke von Bedeutung.

Den Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert. Die hohe Erwartungshaltung wird durch die mit nur wenigen eingelegten Rechtsmitteln erfolgte Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages untermauert. Eine Verzögerung des weiteren Verfahrensablaufes stieße auf Unverständnis bei den mit ihren Regelungen zufriedenen Verfahrensteilnehmern, die den weit überwiegenden Teil der vom Bodenordnungsverfahren Betroffenen ausmachen. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages könnten ihnen erhebliche Nachteile erwachsen.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand durch die Vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Abgesehen davon führen die doppelte Administration, Laufendhaltung und Fortführung der öffentlichen Bücher – Grundbuch, Liegenschaftskataster u. a. Verzeichnisse im alten, Bodenordnungsplan im neuen Bestand – zu einer deutlichen Mehrbelastung in personeller und materieller Hinsicht, sind zudem fehleranfällig und binden unnötigerweise öffentliche Ressourcen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht rechtfertigen, weil auch nach der Vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in vorliegender Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirken (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 63 und 64 FlurbG). Nach § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Regelung bleiben auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

⁴ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14 Nr. 33)

Seite 4

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 02.04.2015

Im Auftrag


Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung



Badesaison 2015 – Badestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Anregung und Vorschläge

Nach § 3 (1) der **Brandenburgischen Badegewässerverordnung (BbgBadV)** vom 19. Dezember 2011 bestimmt die zuständige Behörde die auszuweisenden Badegewässer und fördert gemäß § 11 BbgBadV die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Daher hat der Bürger die Möglichkeit, Vorschläge, Bemerkungen oder Anregungen bei der zuständigen Behörde vorzubringen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerlisten gemäß § 3 (1) BbgBadV.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat der obersten Landesbehörde zur Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg folgende Badestellen als EU - Badestellen für die Badesaison 2015 mitgeteilt:

1. Beetzsee, Campingplatz Butzow
2. Beetzsee, Campingplatz Gortz
3. Beetzsee, Päwesin, KiEZ Bollmannsruh
4. Glindower See, Strandbad Glindow
5. Glindower See, Werder, Blütcamping „Riegelspitze“
6. Plessower See, Strandbad Werder
7. Schwielowsee, Strandbad Caputh
8. Schwielowsee, Strandbad Ferch.

Die Qualität der Badegewässer wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Potsdam-Mittelmark, insbesondere unter hygienischen Gesichtspunkten, überwacht.

Dazu können Vorschläge, Bemerkungen oder Anregungen an folgende Email-Anschriften gerichtet werden:
gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de
simone.riedl@potsdam-mittelmark.de

Über die in der oben genannten Badegewässerliste benannten EU – Badegewässer hinausgehend, werden in der Badesaison 2015 weitere 34 Badestellen mit lokalem Charakter im Landkreis Potsdam-Mittelmark überwacht. Die entsprechende Liste wird zum Beginn der Badesaison am 15.05.2015 im Internet unter www.potsdam-mittelmark.de/Aktuelles/Badestellen veröffentlicht werden.

Bad Belzig, den 09.03.2015

Hinweise aus dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

Eichenprozessionsspinner

Wie in den letzten beiden Jahren auch, steht die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners an. Geplant ist die Bekämpfung in allen Ortsteilen, wenn auch nicht so umfangreich. In der 18. Kalenderwoche soll die Bekämpfung starten, jedoch ist das sehr stark abhängig von der Witterung. Derzeit ist noch nicht genügend Laub an den Bäumen. Wir werden in Geltow die Bekämpfung beginnen und über Ferch nach Caputh kommen.

gez. K. Gericke
 Sachgebietsleiter
 Ordnung und Sicherheit

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum 01. Oktober 2015 die Stelle eines / einer

Sachbearbeiters/in Finanzen

mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30,0 h / Woche zu besetzen. Die Vergütung erfolgt in der Entgeltgruppe 8 gemäß TVöD-V.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Erstellung Haushaltssatzungen und Haushaltspläne, Haushaltsüberwachung und Schuldenmanagement
- Kontierung der Rechnungen, Kontierungskontrolle und Freigaben für den Zahlungsverkehr
- Mitwirkung bei der Erstellung des Jahresabschlusses
- Analysen, Statistiken in Zusammenhang mit Haushaltsplanung und Finanzplanung
- Personen- und Stammdatenpflege
- Wahrnehmung der Kassenaufsicht

Voraussetzungen

Wir erwarten:

- Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten bzw. gleichwertige Ausbildung mit praktischer Erfahrung
- Fachwissen in den genannten Bereichen und möglichst Berufserfahrung
- vielseitige Kenntnisse im Bereich des Haushaltswesens (Doppik) wären vorteilhaft
- fachspezifische Softwarekenntnisse - SASKIA.IFR erwünscht
- hohes Maß an Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit und Einfühlungsvermögen
- selbstständiges Arbeiten, sicheres und freundliches Auftreten, Kommunikationsfähigkeit und Teamgeist
- Einsatzbereitschaft und persönliches Engagement
- Zuverlässigkeit und Belastbarkeit

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, aktuelle Zeugnisse und erweitertes Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG) richten Sie unter dem Kennwort „SB Finanzen“ bis spätestens zum 15. Mai 2015 an die

Gemeinde Schwielowsee
 Personalabteilung
 OT Ferch
 Potsdamer Platz 9
 14548 Schwielowsee

Aus aktuellen Anlass Feuer im Freien

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es **verboten** ist, Feuer (z.B. große Oster- oder sonstige Brauchtumsfeuer) **ohne Ausnahmeerteilung der Gemeinde** zu entzünden. Ebenso ist es **nicht zulässig**, Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Laub, frischen Baum- oder Strauchschnitt) zu verbrennen. Diese können kompostiert werden oder als Grünabfälle über die APM GmbH (Grünabfallsäcke + BigPacks) entsorgt werden.

Wenn Sie ein Feuer in Ihrem Garten planen, empfiehlt es sich außerdem, vorher mit den Nachbarn zu sprechen, um unnötige Verärgerungen zu vermeiden.

Es ist des Weiteren darauf zu achten, dass bei anhaltender Trockenheit **offene Feuer verboten** sind.

Maßgebend sind nach wie vor die gesetzlichen Regelungen in § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie in der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung. Danach sind Holzfeuer grundsätzlich auch ohne gemeindliche Ausnahmegenehmigung zulässig, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden.

Eine Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die so genannten „**Zehn goldenen Regeln für Feuer im Freien**“ eingehalten werden:

1. **Das Feuer darf im Durchmesser nicht größer als 1m sein.**
2. **Es darf nur trockenes und natur belassenes Holz verwendet werden.**
3. Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind keine Holzfeuer entzünden (Fragen Sie uns).
4. **Abfälle** gehören **niemals** ins Feuer (Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld von bis zu **5000 €** belegt werden).
5. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.
6. Löschmittel immer bereithalten (zum Beispiel Wasser, Sand, Feuerlöscher).
7. Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
8. **Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen.**
9. **Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.**
10. Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.

Wir bitten um Beachtung der Hinweise, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren zu vermeiden!

gez. Gericke
Sachgebietsleiter
Ordnung und Sicherheit

Das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung informiert Gegenseitige Rücksichtnahme und Lärmschutz

Aus gegebenem Anlass möchte ich alle Bürger in der Gemeinde Schwielowsee noch einmal auf die Einhaltung der Verordnung über die Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Schwielowsee hinweisen.

Gemäß § 7 Nr.1 sind von 22 Uhr bis 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Nach dieser Verordnung dürfen Rasenmäher, Kreissägen, Mischer, Bohrmaschinen, Rasentrimmer und ähnlich laute Maschinen mit Umweltzeichen (Elektrogeräte), **nur an Werktagen, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr** betrieben werden.

Ihr Betrieb ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Sehr laute Geräte **ohne** Umweltzeichen, wie Freischneider, Grastimmer/ Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubsammler, Laubgebläse oder dergleichen (letztere auch soweit elektrisch betrieben, ohne Umweltzeichen), **dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr** betrieben werden.

Ihr Betrieb ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Andere Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte oder ähnliche Geräte, dürfen nur in einer Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Im Interesse unserer Bürger und guten nachbarschaftlichen Beziehungen bitte ich Sie um Beachtung der o.g. Regelungen.

gez. Gericke
Sachgebietsleiter
Sicherheit und Ordnung

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Tel: 033209 – 769 0.

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint monatlich und wird zusammen mit der Heimatzeitung „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte in Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Druckerei: Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co.KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)

Ende des Amtsblattes